Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

08.09.1987 - Drucksache 11/1025

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 / 1025

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 21. August 1987

Notwendige Änderungen der bremischen Beihilferegelungen

Der Senat wird um Auskunft gebeten:

1. Welche Änderungen im bremischen Beihilferecht sind notwendig aufgrund der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zum Beihilferecht Bremens vom 25. Juni 1987 (Az. 2 N 1.86) und Nordrhein-Westfalens vom 25. Juni 1987 (Az. 2 C 57.85)?
2. Mit welchen finanziellen Konsequenzen ist zu rechnen für
   a) die Bediensteten des Landes und der Stadtgemeinden,
   b) die Haushalte der bremischen Gebietskörperschaften?

Klein, Neumann und Fraktion der CDU

Dazu

Antwort des Senats vom 8. September 1987

Welche beihilferechtlichen Änderungen aufgrund der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juni 1987 notwendig werden, läßt sich erst dann beurteilen, wenn die Begründungen ausgewertet sind und das vom Oberverwaltungsgericht Bremen zunächst ausgesetzte Verfahren abgeschlossen ist. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum bremischen Beihilferecht hat nämlich deshalb keine unmittelbaren Auswirkungen, weil sie zu einem Vorlagebeschluß im Normenkontrollverfahren ergangen und das beim Oberverwaltungsgericht anhängige Verfahren nunmehr fortzuführen ist.

Festzustellen ist darüber hinaus, daß das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 25. Juni 1987 einen anderen Standpunkt zu den anstehenden grundsätzlichen Rechtsfragen (insbesondere Selbstbehalt und Beitragszuschuß) eingenommen hat als das Oberverwaltungsgericht Bremen in seinem Vorlagebeschluß. Weiter hat sich das Bundesverwaltungsgericht insbesondere auch nicht zu der Frage der Wahrung des Besitzstandes geäußert. Insgesamt stellt sich auch die verfassungsrechtliche Frage der Erfassung der Beihilfeleistung durch Art. 74a des Grundgesetzes (Konkurrierende Gesetzgebung). Insbesondere auch deshalb wird es bedeutsam sein — zumal sich das Bundesverwaltungsgericht nicht mit dem Rechtsstandpunkt des Oberverwaltungsgerichts Bremen auseinandergesetzt hat —, wie dieses die Probleme nunmehr bewertet.

Nach allem verbietet sich daher zwangsläufig, bereits jetzt Aussagen zu ggf. notwendigen Änderungen beihilferechtlicher Vorschriften zu machen. Das gilt auch für die weitere, ebenfalls am 25. Juni 1987 vom Bundesverwaltungsgericht in einem nichtbremischen Fall getroffene Entscheidung.

Finanzielle Konsequenzen können zur Zeit weder für die Bediensteten noch für die Haushalte der bremischen Gebietskörperschaften dargestellt werden.

Druck: Anker-Druck Bremen